

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 15. Januar 2020

---

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt**

**Beschluss 48:**

*I.*

*Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:*

- *Die Anweisung in § 1 Ziffer 3 muss lauten: „In § 1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:“*
- *In Ziffer 6 wird die Angabe „Absatz 2“ ergänzt um die Angabe „Buchstabe b“.*
- *In § 1 des Änderungsgesetzes wird eine zusätzliche Ziffer 11 eingefügt:  
„Es wird ein neuer § 4a eingefügt:  
    „§ 4a Gemeinsames Pastorales Amt im Kirchenkreis  
(1) Die Kreissynode kann die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes für den Kirchenkreis beschließen. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist in die Kirchenkreiskonzeption aufzunehmen.  
(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode, sofern diese nach Artikel 99 der Kirchenordnung gebildet wird.  
(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes im Kirchenkreis sinngemäß Anwendung.““*

*II.*

*Der Landessynode 2021 ist ergänzend eine entsprechende Regelung für die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes auf Verbandsebene vorzulegen.*

*(einstimmig)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt  
Vom 15. Januar 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im Satz vier der Präambel wird das Wort „ordinierte“ durch das Wort „pastorale“ ersetzt.
2. Im Satz fünf der Präambel wird das Wort „ordinierten“ durch das Wort „pastoralen“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:  
„Die Mitarbeitenden sind mit Aufgaben des Pfarramtes aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung beauftragt.“
4. § 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:  
„b) Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.“
5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:  
„(2) Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge müssen ordiniert sein. Alle Mitarbeitende müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“
6. § 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:  
„(3) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Gesetzes können eine Pfarrstelle nicht innehaben.“
7. Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung angefügt:  
„(4) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle mit mindestens 50% Dienstumfang im Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. Der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen darf nicht größer sein als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen.“
8. § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Kenntnis“ um die Wörter „bei Dienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100% zur Genehmigung.“ ergänzt.
9. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Ordinierte“ ersetzt.
10. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt: „Andere Bewerberinnen und Bewerber stellen sich durch Gestaltung eines berufsbezogenen Projektes vor.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
11. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

### „§ 4a

#### Gemeinsames Pastorales Amt im Kirchenkreis

- (1) Die Kreissynode kann die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes für den Kirchenkreis beschließen. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist in die Kirchenkreiskonzeption aufzunehmen.
- (2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode, sofern diese nach Artikel 99 der Kirchenordnung gebildet wird.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes im Kirchenkreis sinngemäß Anwendung.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.